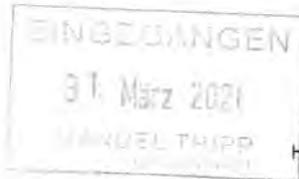
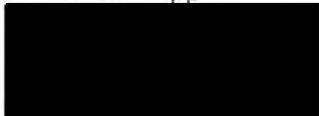


Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

27

Herrn Rechtsanwalt
Manuel Tripp



für Rückfragen:
Telefon: 030 90188-0
Telefax: 030 90188-518
Zimmer: 239

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße
zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21, barrierefreie
Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)
Telefon: Endz. 1-5 App. 292, Endz. 6-0 App. 355

Ihr Zeichen
445/20

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
27 O 519/19

Datum
26.03.2021

Haferbeck, E. u.a. ./ Harnos, S.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Tripp,

anbei erhalten Sie eine Abschrift des Schreibens an d. darin bezeichneten Empfänger.

Mit freundlichen Grüßen

, Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin
27



Herrn
Silvio Harnos
BSD-City
Golden Vienna 2, C2/9
15322 SERPONG TANGERANG
INDONESIEN

für Rückfragen:
Telefon: 030 90188-0
Telefax: 030 90188-518
Zimmer: 239

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße
zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr
Hinweis: barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21, barrierefreie
Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)
Telefon: Endz. 1-5 App. 292, Endz. 6-0 App. 355

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
27 O 519/19

gefertigt am: 26.03.2021
Datum
24.03.2021

Haferbeck, E. u.a. ./ Harnos, S.

Sehr geehrter Herr Harnos,

anliegend erhalten Sie die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter zu Ihrem Ablehnungersuchen in dieser Sache vom 11.03.2021. Sie können sich hierzu binnen zwei Wochen äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Hurek
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.03.2021

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfermheide (U7)
S-Bhf. Jungfermheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

GERATI

Gegen radikalen Tierschutz

108

GERATI, Silvio Harnos, BSD-City, Golden Vienna 2, C2/9, 15322 Serpong, Indonesien

Kammergericht Berlin

Elßholzstr. 30 – 33
10781 Berlin

Deutschland

Per Fax: (030) 9015-2200

Gleichzeitig an das Landgericht Berlin und Rechtsanwalt Tripp

GERATI

Silvio Harnos

BSD-City

Golden Vienna 2, C2/9

15322 Serpong

Indonesien

Tel.: +49 (0)3581 7921521

Handy: +62 (0)87 882424150

Fax: +49 (0)3581 7921529

E-Mail: info@gerati.de

11. März 2021

BSD-City, 11.03.2021

Sofortige Beschwerde gegen die zuständigen Richter des Landgerichtes Berlin wegen Missachtung des Art. 103 Abs. 1 GG Ablehnung Teilnahme als Beschuldigter am Verfahren per Videokonferenz

Az: 27 O 519/19

Haferbeck, E. ./ Harnos, S.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern erlangte ich Kenntnis, dass das zuständige Landgericht Berlin im Verfahren 27 O 519/19 mir Untersagt per Videokonferenz am Verfahren als Beschuldigter teilzunehmen!

Nach Artikel 103 Abs 1 des deutschen Grundgesetzes habe ich einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor dem Gericht!

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Dieses Recht wird mir vom Landgericht verwehrt. Die Aussage das für die Durchführung der Verhandlung nur beschränkt Technik zur Verfügung steht, darf mir als Beschuldigter nicht angelastet werden!

Auch die Begründung das eine Videokonferenz generell nur im Inland erfolgen darf geht aus keinem Gesetz hervor! Als Beleg nenne ich folgenden juristischen Beitrag:

<https://www.juris.de/jportal/nav/juris/2015/aktuelles/magazin/corona-videokonferenz.jsp>

11.03.2021

Seite 1

+++ Dokument-ID: 1697430
+++ Von +4935817921529 | An
+++ Zeit 2021-03-11 08:41 | Dauer 01:08 | Status OK | Seite 001/002
+++ LG Tegeler Weg II

+++
+++
+++
+++

109

GERATI
Gegen radikalen Tierschutz

Wenn das Landgericht Berlin, von einer hoheitlichen Tätigkeit, auf fremdes Territorium ausgeht, wie kann es denn dann sich für dieses Verfahren Zuständig ansehen? Genau aus diesem Raum, in dem die Verhandlung per Videokonferenz übertragen werden soll, fanden die angeblichen verhandelbaren Rechtsverstöße statt!

Da ich und auch mein Rechtsanwalt bereits mehrfach die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin angezweifelt habe, fordere ich die Verlegung des Gerichtsstandes an ein Gericht wo mir alle Rechte als Beschuldigter gewährt werden können und ich somit einen fairen Prozess erhalte. Insbesondere die Teilnahme an dem Verfahren per Videokonferenz.

Wenn das Gericht damit argumentieren, dass ich ja durch einen Rechtsanwalt vertreten werde, möchte ich darauf hinweisen, dass ich bisher keinen persönlichen Kontakt zu meinem Rechtsanwalt hatte. Bisher waren nur wenige Telefongespräche möglich und natürlich E-Mail-Kontakt.

Mein Rechtsanwalt, der sich vor dem Landgericht Berlin durch einen Kollegen vertreten lassen wird, hat aufgrund der umfangreichen Beweisführung des Klägers überhaupt nicht alle Argumente und Beweise vorliegen. Auf diese kann ich nur selbst als Beschuldigter antworten!

Das Recht auf rechtliches Gehör ist ein Grundwert und demnach auch ein Menschenrecht!

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Harnos

27 O 519/19

Verfügung

In Sachen

Haferbeck, E. u.a. ./ Harnos, S.

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch vom 11.3.2021

Soweit der Beklagte sein Ablehnungsgesuch darauf stützt, dass die Kammer eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nach Indonesien nicht für zulässig erachtet, verfährt dies nicht, weil Verhandlungen nach § 128 a ZPO insoweit nicht möglich sind, weil damit eine Gerichtsbarkeit auf fremdem Territorium ausgeübt würde (vgl. nur Zöller-Greger, ZPO, 33 Aufl., Rdnr. 10 zu § 128 a m.w.Nachw.). Dem steht auch nicht die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin entgegen. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt sich nach § 32 ZPO. Danach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde (vgl. BGH, Urteil vom 02.03.2010, Az.: VI ZR 23/09 - New York Times). Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte dann gegeben, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass eine Kollision der widerstrebenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (BGH, Urteil vom 25.10.2011 - VI ZR 93/10).


Vorsitzender Richter am Landgericht

27 O 519/19

Verfügung

In Sachen

Haferbeck, E. u.a. ./. Harnos, S.

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 11.03.2021

Ich habe den bereits aktenkundigen Tatsachen nichts weiter zuzufügen.

Insbesondere liegt die Entscheidung über eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gem § 128 a ZPO grundsätzlich im Ermessen des Gerichts und wird durch die tatsächlichen Umstände und Gegebenheiten des einzelnen Falls bedingt.

Kodowski

██████████
Richterin

Heind
Justizbeschäftigte



27 O 519/19

Verfügung

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch vom 11.3.2021

Die Kammer hat aus den vom Vorsitzenden in seiner Stellungnahme vom 18.03.2021 angegebenen Gründen von einer Anordnung nach § 128a ZPO abgesehen. Ob deutsche Gerichte in den Fällen des § 128a ZPO auch auf fremdem Territorium tätig werden dürfen, ist hoch streitig. Die Kammer erachtet dies als unzulässig. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist vor dem Landgericht zwingend erforderlich. Daher kann ein Vortrag auch stets nur durch den bevollmächtigten Anwalt erfolgen. Es steht dem Beklagten frei, mit seinem Rechtsanwalt in einen intensiveren Kontakt zu treten, um dieses weiter zu informieren, sei es durch Faxschreiben, E-Mails, Telefonate oder auch Videotelefonate.

Dr. [Redacted]
Richterin am Landgericht


Berita
Justizbeschäftigte

